

Bundesgesetzblatt

5

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1957	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
29. 1. 57	Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden	5
9. 1. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948	6
26. 1. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale	7
24. 1. 57	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über Meistbegünstigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon	7
24. 1. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	8
24. 1. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	8

Zur gefl. Beachtung!

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil II des Jahrgangs 1956 und 2 Titelblätter für 2 Bände des Jahrgangs bei.

Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden.

Vom 29. Januar 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 1. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich unterzeichneten Protokoll über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Januar 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Protokoll über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden.

Der deutsch-österreichische Gemischte Regierungsausschuß ist übereingekommen, in dem Zweiten Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich)¹⁾ den auf Grund des Protokolls über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden vom 25. März 1955²⁾ bei Nr. ex 5111 des deutschen Zolltarifs angeführten Termin „bis 31. Dezember 1955“ durch den Termin „bis 30. Juni 1956“ zu ersetzen.

Dieses Zugeständnis erhält folgenden Wortlaut:

Nummer des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
ex 5111	Loden mit einem Quadratmetergewicht von 200—620 g, sofern dieser den öffentlich hinterlegten Mustern entspricht, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Zeugnisses: bis 30. Juni 1956	12

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am 1. Dezember 1955.

Der Vorsitzende
der Delegation der Bundesrepublik Deutschland
Mueller-Graaf

Der Vorsitzende
der österreichischen Delegation
Platzer

¹⁾ s. Bundesgesetzbl. 1953 II S. 259

²⁾ s. Bundesgesetzbl. 1956 II S. 21

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948.

Vom 9. Januar 1957.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1948 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603) tritt in Kraft für die Türkei am 19. Januar 1957.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1090).

Bonn, den 9. Januar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale.**

Vom 26. Januar 1957.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 15 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale vom 20. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 881) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale vom 9. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 964) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 tritt an die Stelle des Satzteils „Nord-Ostsee-Kanal I und II, Kieler Förde“ der Satzteil „Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Nübbel und dem Feuerschiff »Kiel« sowie alle übrigen Fahrtstrecken auf der Kieler Förde.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 treten an die Stelle der Worte „Nord-Ostsee-Kanal I und II“ die Worte „Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde“.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) Nummer 7 wird Nummer 6.

Artikel II

Bestellungen für die bisherigen Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal II und Kieler Förde gelten weiter für das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Abkommens über Meistbegünstigung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon.**

Vom 24. Januar 1957.

Das in Rom am 16. November 1951 unterzeichnete Abkommen über Meistbegünstigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 540) ist von der Republik Libanon am 1. November 1956 gekündigt worden. Gemäß seinem Artikel 5 tritt das Abkommen mit Wirkung vom 1. März 1957 außer Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial.

Vom 24. Januar 1957.

Das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI am 7. Januar 1957 für die Türkei in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1070).

Bonn, den 24. Januar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Vom 24. Januar 1957.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) wird für Tunesien am 27. Februar 1957 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 924).

Bonn, den 24. Januar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe